

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

77. Jahrgang

22. Januar 2020

Nr. 3 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
20/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Bad Wünnenberg über den Einleitungsbeschluss zum Umlegungsgebiet „Schriepenschurf III“; Umlegungsbeschluss, Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von rechten und Verfügungs- und Veränderungssperre	2 - 5
21/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Bad Wünnenberg über den Beschluss der Umlegung für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Schriepenschurf III“; öffentliche Auslage Bestandskarte und Bestandsverzeichnis	6
22/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über das Aufgebot der Sparurkunde Nr. 3515497067	7
23/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über den Entfall des Erörterungstermins für den Neubau eines Masthähnchenstalles, die Errichtung von zwei Futtersilos und für die Errichtung eines Gastanks Az.: 63.1/02263-19-31	8
24/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1/PB-VP509	9

20/2020



**Umlegungsausschuss
der Stadt Bad Wünnenberg**
Bekanntmachung

1. Umlegungsbeschluss

Auf Grund der Anordnung des Rates der Stadt Bad Wünnenberg vom 14.02.2019 wird nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 (1) Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich des in Aufstellung begriffenen Bebauungsplanes „Schriepenscherf III“ die Umlegung gemäß § 47 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Haaren, Flur 10:

Ordnungsnummer (ON)	Flurstück	Grundbuch von	Grundbuchblatt	lfd. Nr. im Bestandsverzeichnis
1	1029	Haaren	899	136
1	1032	Haaren	899	103
1	1234	Haaren	899	120
1	1156	Fürstenberg	1043	12
2	1638	Haaren	1425	5
3	1636	Haaren	12	5
3	1637	Haaren	249	31
4	1765	Haaren	979	1
5	1766	Haaren	978	1
6	1028	Haaren	7	15
7	1030	Haaren	429	21
8	1233	Haaren	919	1
9	1710	Haaren	395	6

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung "Schriepenscherf III".

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, einzelne Grundstücke nachträglich in das Verfahren einzubeziehen bzw. vom Verfahren auszuschließen, falls sich das als zweckmäßig erweisen sollte.

Für die aufgeführten Grundstücke sind Umlegungsvermerke im Grundbuch und Umlegungshinweise im Liegenschaftskataster einzutragen.

Im Kartenausschnitt ist das Umlegungsgebiet durch Umrandung dargestellt.

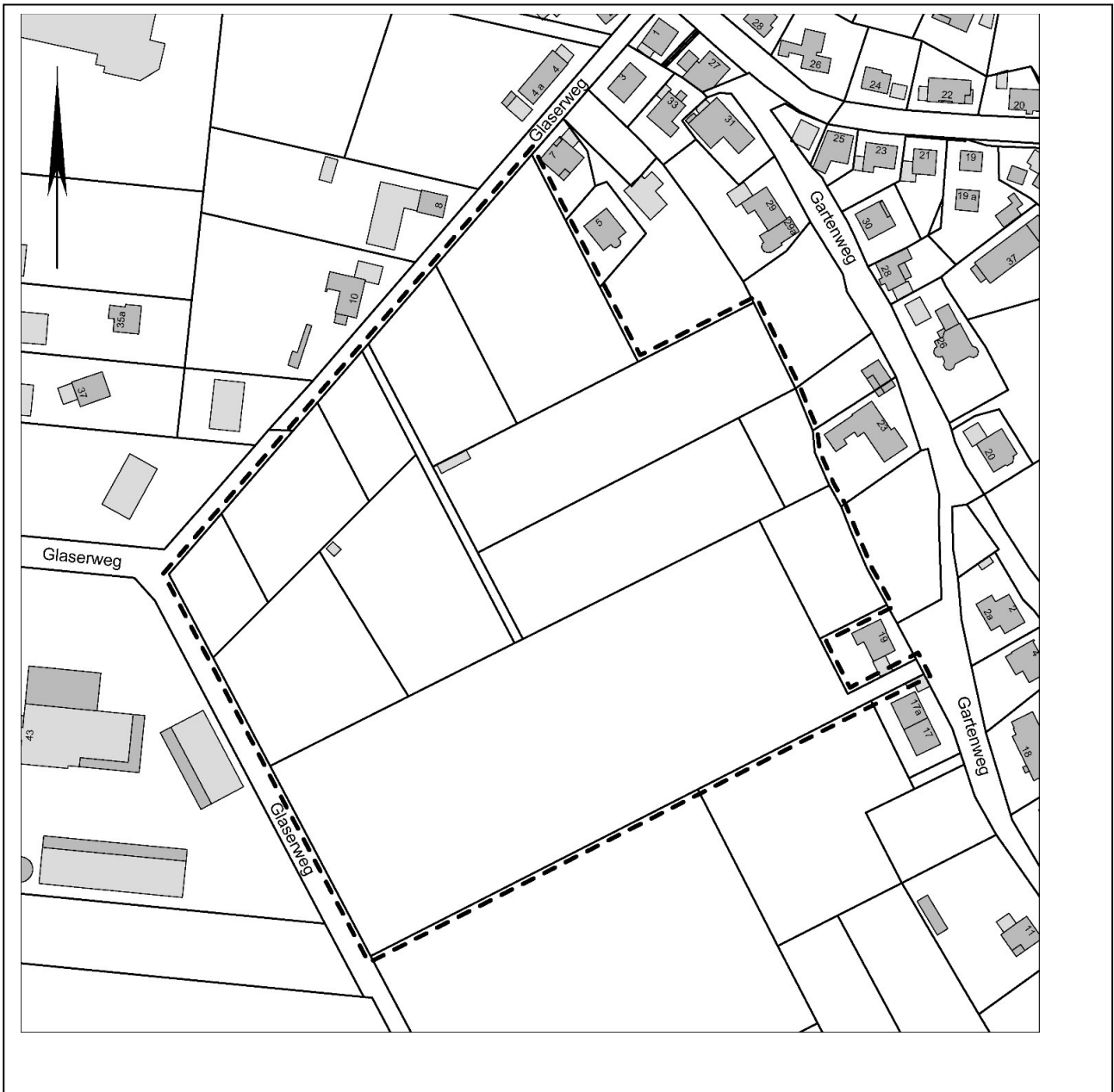
Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Die erschließungsbeitragspflichtige Zuteilung der neuen Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Werte der alten Grundstücke.



Umlegungsausschuss
der Stadt Bad Wünnenberg

Umlegungsgebiet „Schriepenscherf III“



Bad Wünnenberg, den 14. Januar 2020

Die Vorsitzende
gez.
Darmstädter-Plötz

2. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Am Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB beteiligt

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung beschränkt,
4. die Gemeinde,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger,
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, diese Rechte bei dem Umlegungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses anzumelden. Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss es bestimmt. Der Inhaber eines aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechtes, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in dieses Verfahren, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 Abs. 1 BauGB dürfen vom Tage dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Inkrafttretens des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Verfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde.

4. Vorbereitende Maßnahmen

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte des Umlegungsausschusses zur Vorbereitung der Umlegung Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung können Sie innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung an, Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht Detmold – Kammer für Baulandsachen – stellen. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Bad Wünnenberg, Kreishaus, Aldegrevestr. 10-14, Zimmer A.10.15, 33102 Paderborn, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Paderborn, 15.01.2020

Die Vorsitzende des Umlegungsausschusses

gez.
Darmstädter-Plotz

21/2020



Umlegungsausschuss der Stadt Bad Wünnenberg

Bekanntmachung

Umlegungsverfahren „Schriepenscherf III“ in Haaren

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2019 die Umlegung für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Schriepenscherf III“ nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung angeordnet.

Die Umlegung wurde durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 14.01.2020 eingeleitet.

Öffentliche Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Die nach § 53 Abs. 1 BauGB angefertigte Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis für das Umlegungsgebiet „Schriepenscherf III“ werden in der Zeit

vom 14.02.2020 bis 16.03.2020 einschließlich

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Bad Wünnenberg, Kreishaus Aldegrevestr. 10-14, Zimmer A.10.15, 33102 Paderborn, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt und können dort eingesehen werden.

Die Lasten und Beschränkungen in Abt. II des Grundbuchs dürfen nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Paderborn, den 15. Januar 2020

Die Vorsitzende
gez.
Darmstädter-Plotz

22/2020



Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3515497067 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Marsberg, 14.01.2020

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

23/2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 63.1/02263-19-31

Entfall des Erörterungstermins

**Neubau eines Masthähnchenstalles (29.995 Tiere), Errichtung von 2 Futtersilos
(Durchmesser 2,50 m), Errichtung eines Gastanks (4.800 l)**

Herr Heinrich Bultmann hat gemäß § 74 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) auf Basis von § 35 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine Baugenehmigung zum Neubau eines Masthähnchenstalles, zur Errichtung von 2 Futtersilos und zur Errichtung eines Gastanks in Hövelhof, Gemarkung Hövelhof, Flur 30, Flurstück 137, beantragt.

Das Vorhaben wurde am 30.10.2019 gem. § 7 Abs. 3 i.V.m. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen, die der Erörterung bedürfen, sind nicht vorgetragen worden.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den 19.02.2020 vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen im Rathaus der Gemeinde Hövelhof für das o. g. Vorhaben entfällt.

Im Auftrag

gez.

Vahle

24/2020

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Marcel-Leon Raphael Bethge
zuletzt wohnhaft: Ledeburstraße 15, 33102 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 14.01.2020(Az: 36.1/PB-VP509) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer